



**Satzung zur Änderung  
der Satzung der Universität Bayreuth  
zur Höhe, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen  
(Studienbeitragsatzung)  
Vom 5. März 2007**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth als Körperschaft des öffentlichen Rechts folgende

Änderungssatzung: \*)

**§ 1**

Die Satzung der Universität Bayreuth zur Höhe, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen (Studienbeitragsatzung) vom 15. August 2006 (AB UBT 2007/44) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Beitragspflichtig sind alle Studierenden, soweit nicht Beitragsfreiheit nach § 6 besteht oder sie auf Antrag nach § 7 befreit sind.“

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

2. Nach § 5 wird folgender § 6 neu eingefügt:

**„§ 6**

**Beitragsfreiheit**

Beitragspflicht besteht gemäß Art. 71 Abs. 5 Nrn. 1, 2 und 4 BayHSchG nicht:

1. für Semester, in denen die Studierenden für die gesamte Dauer beurlaubt sind (Art. 48 Abs. 2 und 4 BayHSchG),
2. für Semester, in denen überwiegend oder ausschließlich eine für das Studienziel erforderliche berufs- oder ausbildungsbezogene Tätigkeit im Sinn von Art. 56 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG absolviert wird,
3. für bis zu sechs Semester, wenn die Immatrikulation zum Zweck der Promotion erfolgt.“

3. Der bisherige § 6 wird zu § 7 und wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

“(3) <sup>1</sup>Auf Antrag werden ferner wegen besonderer Leistungen Stipendiaten befreit, solange sie von einem Begabtenförderungswerk, das Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland (gemäß Anhang) ist, vom DAAD oder nach dem Bayerischen Eliteförderungsgesetz (vormals Bayerisches Begabtenförderungsgesetz) gefördert werden oder in die Bayerische Eliteakademie aufgenommen wurden, für die Zeit der Ausbildung dort. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt entsprechend.“

b) Die bisherigen Abs. 3, 4, und 5 werden Abs. 4, 5 und 6.

4. Die bisherigen §§ 7 und 8 werden zu §§ 8 und 9.

5. Der bisherige § 9 wird zu § 10 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„<sup>3</sup>Sollten diese Rücklagen im entsprechenden Semester nicht oder nicht vollständig verwendet werden, so erhöhen sie im darauf folgenden Semester den Verfügungsrahmen nach Satz 4.“

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

c) In Abs. 6 wird nach dem Wort „Hochschulrat“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Konvent“ werden die Worte „und den Fakultäten“ eingefügt.

6. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden zu §§ 11 und 12.

7. Es wird folgender Anhang angefügt:

**„Anhang**

(zu § 7 Absatz 3 Satz 1)

**Begabtenförderungswerke im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 sind die mit Stand vom 1. Februar 2007 in die Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke der Bundesrepublik Deutschland aufgenommenen Mitglieder:**

1. Studienstiftung des deutschen Volkes
2. Hanns-Seidel-Stiftung
3. Cusanuswerk, Bischöfliche Studienförderung
4. Friedrich-Naumann-Stiftung
5. Evangelisches Studienwerk, Villigst
6. Rosa-Luxemburg-Stiftung
7. Hans-Böckler-Stiftung
8. Friedrich-Ebert-Stiftung
9. Stiftung der deutschen Wirtschaft, Studienförderungswerk Klaus Murmann
10. Heinrich-Böll-Stiftung
11. Konrad-Adenauer-Stiftung“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2007 immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 07. Februar 2007 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 05. März 2007, Az.: A 4606 - I/2.

Bayreuth, 05. März 2007

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 05. März 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 05. März 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 05. März 2007.